

Stadt Höxter | Ortschaft Brenkhausen

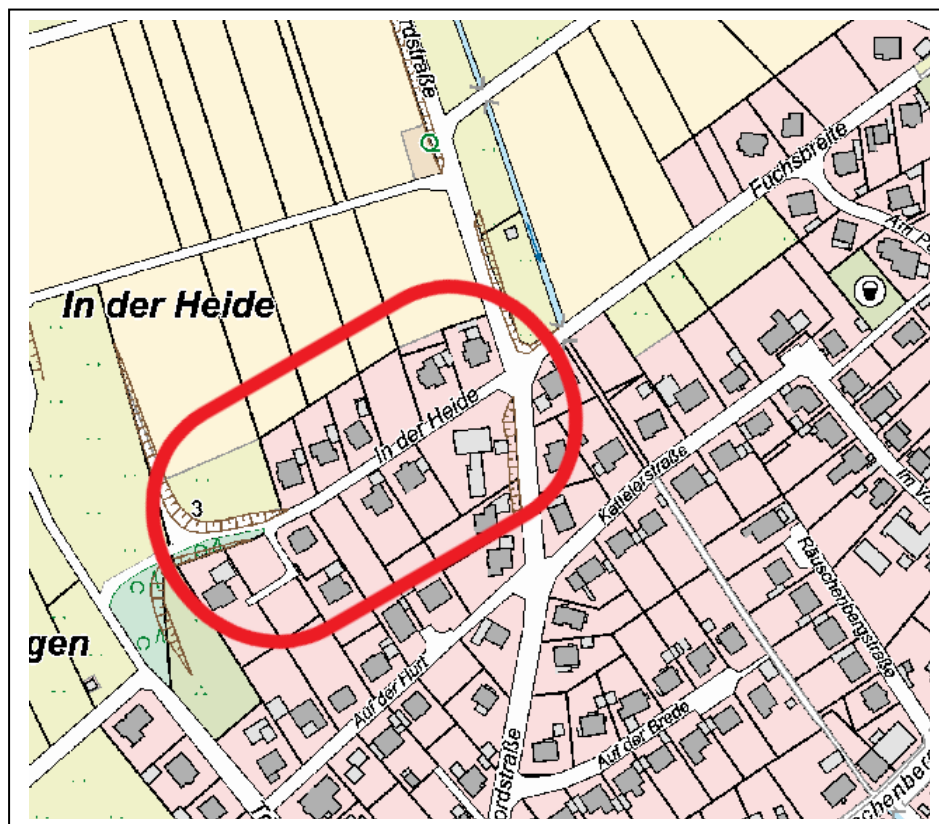
Beschreibung der Umweltbelange

für:

B-Plan Nr. 4/9

`In der Heide`, Brenkhausen

1. Änderung



Planungsgebiet M 1:2.500 (Geobasis NRW)

Auftraggeber:

Stadt Höxter
Westerbachstr. 45
37671 Höxter
Tel. 05271 / 963 - 0

Planung:

Büro für Freiraumplanung
Dipl.-Ing. Birgit Czyppull
Forst 2, 37639 Bevern/Forst
Tel. 05531 / 980 3051

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Birgit Czyppull
Dipl. Ing. Martina Kleiböhmer



Abb. 2: Flächenbilanz, Änderungsbebauungsplan

2. Flächenbilanz

Struktur / Nutzung	Flächenanteile vor der Änderungssatzung	Flächenanteile mit der Änderungssatzung	Bilanz durch die Änderungssatzung	
Gärtnerisch genutzte Fläche	34,9 m ²	74,5 m ²	+ 39,6 m ²	+ 93,3 m ² Zunahme der Vegetationsflächen
Wiese / Saum	0,0 m ²	53,7 m ²	+ 53,7 m ²	
Zufahrten befestigt	0,0 m ²	49,2 m ²	Belastung gleichbleibend	-34,9 m ² Abnahme der versiegelten Fläche
Verkehrsfläche	163,1 m ²	128,2 m ²	- 34,9 m ²	
				58,4 m² Brutto-Gewinn an unversiegelter Fläche

Tab. 1: Bilanzierung der von der Änderungssatzung betroffenen Flächen

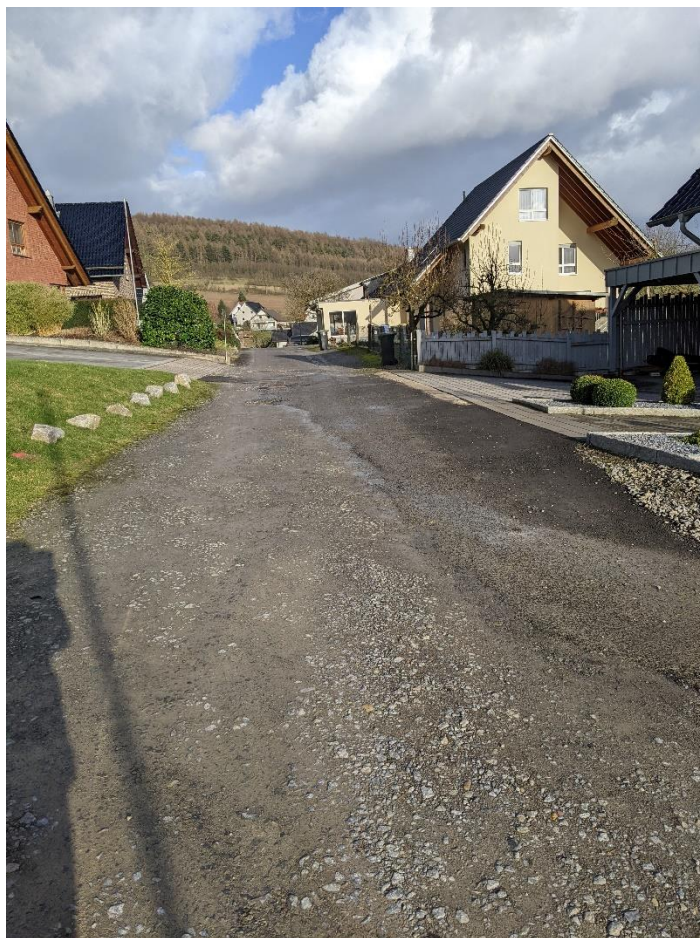


Foto 1: Die im Ausbauquerschnitt um 1,5 m reduzierte Wohnstraße `In der Heide`, Blickrichtung NO

3. Weitere Umweltbelange

In der folgenden tabellarischen Übersicht werden der aktuelle Umweltzustand im Planungsraum für die einzelnen Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6, Nr. 7 BauGB beschrieben und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung schutzgutbezogen aufgeführt:

Bestandserfassung u. Beurteilung der Umweltauswirkungen	Beurteilung der Erheblichkeit
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	
In der Änderungssatzung wird planungsrechtlich festgesetzt, dass mindestens 50% der Vorgartenfläche eines Grundstücks als Vegetationsflächen (z. B. Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) anzulegen und als solche dauerhaft zu erhalten sind. Kombinierte Gestaltungen mit Kies, Bruchsteinen, Bruchsteinmauerwerk etc. dürfen maximal ein Drittel der Vegetationsflächen einnehmen. Durch die Änderungssatzung kommt es zu einem Zugewinn an unversiegelten Vegetationsflächen mit Biotoppotenzial für einheimische Arten; insbesondere entstehen hier Nistgelegenheiten und Nahrungsquellen für Insekten. Diese Entwicklung ist für die Arten- und Biotopentwicklung grundsätzlich positiv zu beurteilen.	Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Arten und Biotope ist nicht erkennbar. Durch die Festsetzungen werden positive Entwicklungen für Arten und Biotope begünstigt.
Boden	
Durch die Änderungssatzung entsteht ein bilanzierter Zugewinn von 58,4 m² an offenen, unversiegelten Bodenflächen. In den Vegetationsflächen ist laut der Änderungssatzung nur die Verwendung von offenporigen, wasserdurchlässigen Materialien zulässig. Dies gilt auch innerhalb des Bodenaufbaus. Wasserundurchlässige Sperrschichten wie z. B. Abdichtbahnen sind unzulässig. Sofern auf den gärtnerisch genutzten Flächen keine bodenbelastenden Einflüsse zum Tragen kommen, profitieren die ökologischen Bodenfunktionen grundsätzlich von dieser Entwicklung.	Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist nicht erkennbar; es überwiegen die positiven Auswirkungen.
Fläche	
Die Umnutzung der geringen Flächenanteile innerhalb des Wohngebietes haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.	Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche ist nicht erkennbar.
Gewässer / Grundwasser	
Gemäß der Änderungssatzung dürfen in den Vegetationsflächen ausschließlich offenporige, wasserdurchlässige Materialien zum Einsatz kommen; zudem wird der Einbau wasserundurchlässiger Sperrschichten (z.B. Abdichtbahnen) untersagt. Durch den Zugewinn an unversiegelten Flächenanteilen und die genannten Festsetzungen kann die Versickerungsleistung auf diesen Flächen und somit die Grundwasserspeisung reaktiviert werden.	Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Gewässer/ Grundwasser ist nicht erkennbar.

Bestandserfassung u. Beurteilung der Umweltauswirkungen		Beurteilung der Erheblichkeit
Oberflächengewässer sind von der Änderungssatzung nicht betroffen.		
Klima / Luft		
Das per Satzung untersagte Anlegen größer Flächen mit Stein-/Kiesschüttungen etc. zugunsten vegetationsbetonter Flächen in den Vorgärten vermindert zusätzliche Temperaturanstiege und trägt durch Staubbindung zur Luftreinhaltung bei. Insgesamt werden sich die klein- und lokalklimatischen Verhältnisse durch die Flächenumnutzungen nicht spürbar verändern.		Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft/ Klima ist nicht erkennbar.
Mensch, Gesundheit		
Zur Beurteilung des Schutzgutes Mensch werden die Kriterien Leben, Gesundheit und Wohlbefinden betrachtet. Die siedlungsinternen Nutzungsänderungen geringen Umfangs haben keinen unmittelbaren Einfluss auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit.		Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch durch die geplante Bebauung ist nicht erkennbar.
Landschafts-/Ortsbild		
Satzungsgemäß müssen in den Vorgärten vegetationsbetonte Flächen überwiegen; diese vermitteln siedlungstypische Naturnähe und strukturelle Vielfalt. Insgesamt haben die siedlungsinternen Nutzungsverschiebungen aufgrund des geringen Umfangs wenig Einfluss auf das wahrnehmbare Orts- und Landschaftsbild.		Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschafts-/Ortsbild durch die geplante Bebauung ist demnach nicht erkennbar.
Kultur- u. Sachgüter		
Im Bereich des Planungsgebietes sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden.		Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter ist nicht erkennbar.
Wechselwirkungen		
Es sind keine negativen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern erkennbar.		---



Foto 2: Verbreiterung des Fahrbahnquerschnitts im südlichen Stichweg `In der Heide` um 1 m zu Lasten von Gartenflächen